

Infos zum Gasthauspaket, Stand 11. Mai 2020

- **Gesamtvolumen:** bis zu 500 Mio. Euro
- **Inkrafttreten der steuerlichen Erleichterungen:** 1. Juli 2020
- **Senkung der Umsatzsteuer auf nicht-alkoholische Getränke** von 20% auf 10%
 - Teilvolumen: bis zu 200 Mio. Euro
 - Reduktion zeitlich befristet bis Ende 2020
 - Gilt für offen abgegebene Getränke (d.h. in Wirtshäusern)
- **Erhöhung der Beträge für steuerfreie Restaurant- und Lebensmittelgutscheine**
 - Teilvolumen: bis zu 150 Mio. Euro
 - Von 4,40 Euro auf 8 Euro pro Tag zur Bezahlung in Restaurants
 - Von 1,10 Euro auf 2 Euro pro Tag zur Bezahlung von Lebensmitteln
 - Schaffung von Anreizen für die Konsumation in Gastronomiebetrieben
 - 600.000 Arbeitnehmer und Gastwirte profitieren davon
 - Der Steuerfreibetrag wurde seit 26 Jahren nicht angepasst
- **Ausweitung der Pauschalierung**
 - Teilvolumen: rd. 100 Mio. Euro
 - Erhöhung der Pauschalierungsgrenze von 255.000 auf 400.000 Euro (dadurch profitieren mehr Betriebe von der Pauschalierung; über 80% der Gastronomiebetriebe haben einen Jahresumsatz bis 400.000 Euro)
 - Erhöhung des Grundpauschales von 10% auf 15%
 - Verdoppelung des Mindestpauschalbetrages von 3.000 auf 6.000 Euro
 - Ausbau der Mobilitätspauschale als Regionalförderung: 4% für Gasthäuser in Gemeinden bis 10.000 Einwohner; 6% für Gasthäuser in Gemeinden bis 5.000 Einwohner
- **Verbesserung der Aushilfskräfteregelung**
 - Ziel ist eine Entlastung von Betrieben in Spitzenzeiten durch die vereinfachte Beschäftigung von Aushilfskräften
 - Insbesondere die Landgastronomie ist auf Aushilfskräfte angewiesen
 - Um diese leichter beschäftigen zu können, soll die Aushilfskräfteregelung ohne Begrenzung auf 18 Tage wieder bis zum Ende des Jahres eingeführt werden
- **Ausweitung der Absetzbarkeit von Geschäftsessen**
 - Teilvolumen: 25 Mio. Euro
 - Absetzbarkeit wird von 50% auf 75% erhöht

- Befristet bis Ende 2020
- Mehr Anreiz für Geschäftsessen in den Wirtshäusern
- **Abschaffung der Schaumweinsteuer**
 - Teilvolumen: 25 Mio. Euro
 - Abschaffung einer Bagatellsteuer, dadurch Entlastung der österreichischen Winzer sowie der Konsumenten

Beispiele

Gasthaus in einem Ort mit weniger als 5.000 Einwohnern

Steuerermittlung bisher:

Umsatz	115.000
Grundpauschale 10%	- 11.500
Mobilitätspauschale 2%	- 2.300
Energie und Raumpauschale 8%	- 9.200
Mit Belegen nachgewiesene Ausgaben:	- 65.000
Gewinnfreibetrag iHv 13%	- 3.510
Steuerpflichtiger Gewinn	= 23.490
Steuer	= 3.671,5

Steuerermittlung neu:

Umsatz	115.000
Grundpauschale 15%	- 17.250
Mobilitätspauschale 6%	- 6.900
Energie und Raumpauschale 8%	- 9.200
Mit Belegen nachgewiesene Ausgaben:	- 65.000
Gewinnfreibetrag iHv 13%	- 2.164,5
Steuerpflichtiger Gewinn	= 14.485,5
Steuer Neu	= 871,38

Gasthaus in einem Ort zwischen 5.000 und 10.000 Einwohnern

Steuerermittlung bisher:

Umsatz	160.000
Grundpauschale 10%	- 16.000
Mobilitätspauschale 2%	- 3.200
Energie und Raumpauschale 8%	- 11.280
Mit Belegen nachgewiesene Ausgaben:	- 94.000
Gewinnfreibetrag iHv 13%	- 4.617,6
Steuerpflichtiger Gewinn	= 30.902,40
Steuer	= 6.265,84

Steuerermittlung neu:

Umsatz	160.000
Grundpauschale 15%	- 24.000
Mobilitätspauschale 4%	- 6.400
Energie und Raumpauschale 8%	- 12.800
Mit Belegen nachgewiesene Ausgaben:	- 94.000
Gewinnfreibetrag iHv 13%	- 2.964
Steuerpflichtiger Gewinn	= 19.836
Steuer Neu	= 2.392,6

Anmerkung: Bei höheren Einnahmen kann die Pauschalierung aufgrund der Beschränkung zur Berücksichtigung des Gewinnfreibetrages weniger vorteilhaft sein.